



Personalratswahl 2020  
Schulung für Wahlvorstände  
**Alle Infos und Dokumente:**  
**[www.gew-prwahl2020.de](http://www.gew-prwahl2020.de)**



## **Keine Angst vor Fehlern!**

**Der Wahlvorstand handelt nach bestem Wissen.** Alle Entscheidungen des Wahlvorstands, insbesondere die Wählerliste mit den Namen der Wahlberechtigten und das Wahlausschreiben mit den Festlegungen zur Zusammensetzung des Personalrats (Männer, Frauen, Beamte, Arbeitnehmer), werden protokolliert und ausgehängt. Wer meint, es gäbe Fehler, kann dagegen Einspruch einlegen. Dann kann der Wahlvorstand über den Einspruch beraten. Das gilt auch für die Feststellung des Wahlergebnisses.

**Die Zahl der Einsprüche bei Personalratswahlen an Schulen geht gegen Null!**

Am 12. und 13. Mai 2020 werden gewählt:

alle örtlichen Personalräte an den Schulen (ÖPR)

Diese Wahlen organisieren die Örtlichen Wahlvorstände (ÖWV).

die Gesamtpersonalräte der Lehrerinnen und Lehrer (GPRL) bei den Staatlichen Schulämtern.

Diese Wahlen organisieren die Gesamtwahlvorstände (GWV).

der Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer (HPRL) beim Hessischen Kultusministerium (HKM).

Diese Wahl organisiert der Hauptwahlvorstand (HWV).

Die Unterlagen, die die örtlichen Wahlvorstände für die Durchführung der Wahl des GPRL und des HPRL benötigen (Wahlausschreiben, Stimmzettel, Rückmeldezettel für die Wahlergebnisse), erhalten sie vom Gesamtwahlvorstand.

Die Adressen der GWV und des HWV befinden sich im Wahlhandbuch auf S. 98f.

**Ein Wahlvorstand muss an jeder Schule gebildet werden, also auch dann, wenn nach § 23 Abs.2 HPVG kein örtlicher Personalrat gewählt werden muss, da er nach dem 12. Mai 2019 neu gewählt wurde.**

**In diesem Fall führt der örtliche Wahlvorstand die Wahlen zum Gesamtpersonalrat und zum Hauptpersonalrat durch.**

# 15. Januar 2020

- Platz für Aushänge des Wahlvorstands schaffen
- im Sekretariat mitteilen, wer die Post an den örtlichen Wahlvorstand bekommt
- Aushang über die Zusammensetzung
  - des örtlichen Wahlvorstands (ÖWV) **(1a, S.49)**
  - des Gesamtwahlvorstands (GWV)
  - und des Hauptwahlvorstands (HWV)
- Vorabstimmung über gemeinsame Wahl vorbereiten

# **Vorabstimmungen durchführen (bis zum 31.1.2020)**

➤ nur bei mehr als 15 Wahlberechtigten (nicht bei Einer-Personalrat)

## **1. Durchführung einer gemeinsamer Wahl**

In fast allen Schulen wünschen die Kolleginnen und Kollegen eine gemeinsame Wahl von Arbeitnehmern und Beamten. Denn nur dann ist es möglich, dass Beamte auch Arbeitnehmer wählen können und umgekehrt. Bei der getrennten Wahl würden die Arbeitnehmer zudem ihr Wahlrecht verlieren, wenn keine Arbeitnehmerliste aufgestellt wird. Dieser Regelfall der getrennten Wahl kann durch eine Vorabstimmung nach § 16 Abs. 2 aufgehoben werden, indem „die Mehrheit der Wahlberechtigten jeder Gruppe in getrennten geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließt.“

## **2. Abweichende Verteilung auf die Gruppen**

Das HPVG sieht vor, dass einer Gruppe, der nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, bereits dann ein Sitz im Personalrat zusteht, „wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst“. (§ 13 Abs. 4 HPVG). An vielen Schulen dürfte diese Klausel in der Regel auf die Gruppe der Arbeitnehmer zutreffen. Durch eine Vorabstimmung nach § 14 Abs.1 HPVG kann diese Regelung außer Kraft gesetzt werden und eine von § 13 Abs. 4 HPVG abweichende Verteilung vereinbart werden.

## **3. Durchführung einer personalisierten Verhältniswahl**

# Vorabstimmung über die gemeinsame Wahl von Beamten und Arbeitnehmern (Angestellten) (bis zum 31.1.2020)

- Bildung eines Abstimmungsvorstands, sinnvollerweise übernimmt diese Aufgabe der Wahlvorstand
- Durchführung der Abstimmung zu einem Zeitpunkt, wo viele Wahlberechtigte anwesend sind (Personalversammlung, Pausenversammlung, am Rand einer Gesamtkonferenz)
- Vorbereitung von Abstimmungszetteln getrennt für Beamte und Angestellte **(1e, S.54)**
- „Abhaken“ der Abgabe des Stimmzettels auf der Wählerliste
- In beiden Gruppen (Beamte und Arbeitnehmer) muss eine Mehrheit der Wahlberechtigten für gemeinsame Wahl sein.
- Abstimmungsergebnis protokollieren



Bis zum 29. Januar 2020:  
Erstellung der Wählerliste



Die Zahl der Wahlberechtigten entscheidet über die Größe des Schulpersonalrats:

- fünf bis 15 Wahlberechtigte: 1 Mitglied
- 16 bis 60 Wahlberechtigte: 3 Mitglieder
- 61 bis 150 Wahlberechtigte: 5 Mitglieder
- über 150 Wahlberechtigte: 7 Mitglieder

# Liste der wahlberechtigten Personen (S.50-52)

## Wählerliste für die Personalratswahl am 12./13.5.2020

Beamte – Frauen		Beamte – Männer		Angestellte - Frauen		Angestellte - Männer		LiV	
1		1		1		1		1	
2		2		2		2		2	
3		3		3		3		3	
4		4		4		4			
5		5		5		5			
6		6		6		6			
7		7		7		7			
8		8		8					
9		9		9					
10		10		10					
	Nur ÖPR		Nur ÖPR		Nur ÖPR		Nur ÖPR		
1		1		1		1			
2		2		2		2			

**Die Einspruchsfrist endet eine Woche nach Aushang der Wählerliste. Die Wählerliste wird bis zum 11.05.2020 aktualisiert.**

Wahlberechtigt sind insbesondere

**S.28-41**

- **alle dauerhaft beschäftigten Lehrkräfte im Beamten- und Arbeitsverhältnis und die sozialpädagogischen Fachkräfte,**
- die **Mitglieder der Schulleitung**, also auch die Schulleiterin oder der Schulleiter,
- **an die Schule abgeordnete Lehrkräfte** unabhängig von der Zahl der Abordnungsstunden, wenn die Abordnung mehr als drei Monate dauert,
- Lehrerinnen im **Mutterschutz**, Lehrkräfte in der **Elternzeit** sowie Lehrkräfte im **Sabbatjahr**, die ggf. schriftlich über ihr Wahlrecht und die Möglichkeit der Briefwahl informiert werden können,
- **beurlaubte Lehrkräfte** in den ersten sechs Monaten der Beurlaubung,
- **befristet beschäftigte Lehrkräfte**, die sich zum Zeitpunkt der Wahl in einem Arbeitsverhältnis mit dem Land Hessen befinden; dazu sind die Wählerlisten bis zum Wahltag zu aktualisieren.

Lehrkräfte, die mit ihrer vollen Stundenzahl an eine andere Schule abgeordnet sind, verlieren ihr Wahlrecht an der Stammschule.

# **Lehrkräfte der Beratungs- und Förderzentren (BFZ)**

- Lehrkräfte der Beratungs- und Förderzentren (BFZ) wählen den ÖPR, den GPRL und den HPRL an ihrer Stammdienststelle. An den Regelschulen, an denen sie im Rahmen des inklusiven Unterrichts (IB, VM) abgeordnet sind, können sie bei einem kontinuierlichen Einsatz von mindestens drei Monaten ebenfalls den ÖPR wählen.
- Förderschullehrkräfte, die ihre Stammschule an einer Regelschule haben, wählen dort den ÖPR, den GPRL und den HPRL. Sind sie an ein BFZ abgeordnet oder von dort rückabgeordnet, können sie auch am BFZ den ÖPR wählen.

## **Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst**

- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst nehmen an der Ausbildungsschule ihr Wahlrecht für den ÖPR, den GPRL und den HPRL wahr und wählen außerdem den Personalrat des Studienseminars. Bei der Erhebung der Wahlberechtigten zur Festlegung der Größe des ÖPR und des GPRL werden sie nicht mitgezählt und müssen deshalb auf der Wählerliste getrennt aufgeführt werden.

## Arbeitnehmerähnliche Personen

Dies sind Personen, die nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigt, sondern selbstständig tätig sind. Dies gilt z.B. für die Beschäftigten an Beruflichen Schulen mit einem „Lehrauftrag“ (Ärzte, Anwälte, Apotheker...). Nach § 5 HPVG haben auch „arbeitnehmerähnliche Personen“ nach § 12a des Tarifvertragsgesetzes (TVG) das Wahlrecht. **Nach § 12a TVG sind Personen arbeitnehmerähnlich,**

- wenn sie wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer (...) schutzbedürftig sind,
- wenn sie auf Grund von Dienst- oder Werkverträgen für andere Personen tätig sind, die geschuldete Leistung persönlich und im wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringen und
- wenn ihnen von einer Person **im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbtätigkeit insgesamt zusteht (...).**

# **Integrationshelferinnen und Integrationshelfer (Teilhabeassistentinnen und Teilhabeassistenten)**

Diese können wahlberechtigt sein, auch wenn sie in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Land Hessen stehen.

Voraussetzung ist jedoch, dass

1. sie in Erziehung oder Unterricht tätig sind,
2. es sich um eine Tätigkeit in abhängiger Beschäftigung handelt (keine selbstständige Tätigkeit),
3. die Person in den Arbeitsablauf der Dienststelle eingegliedert ist,
4. die Person dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht der Schulleitung unterliegt und
5. ein kontinuierlicher Einsatz von mehr als zwei Monaten in der Dienststelle vorliegt.

**Nur wenn alle fünf Kriterien erfüllt sind, besteht das Wahlrecht. Dies hat der ÖWV zu prüfen und zu entscheiden.**


Bis 29. Januar 2020

Rückmeldung an den Gesamtwahlvorstand

---

An den  
Gesamtwahlvorstand



Bitte spätestens  
**bis zum 29. Januar 2020** zurücksenden oder  
per Fax an:   
per Mail:



**1. Mitteilung über die Kontaktperson im Wahlvorstand**

**Kontaktperson**  
für den Gesamtwahlvorstand im Wahlvorstand der \_\_\_\_\_ - Schule

**Name:** \_\_\_\_\_ **Tel. dienstlich:** \_\_\_\_\_

**Telefon privat und mobil:** \_\_\_\_\_

**E-Mail:** \_\_\_\_\_

**2. Meldung der Zahl der Wahlberechtigten für die Wahl des Gesamtpersonalrats  
und des Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer am 12. und 13. Mai 2020**

Bitte zählen Sie nur die wahlberechtigten Beschäftigten, die an der Schule ihre **Stammschule** haben  
oder **mit voller Stundenzahl** an Ihre Schule abgeordnet sind und dort den Gesamtpersonalrat und den  
Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer wählen,

# Bis 29. Januar 2020

## Rückmeldung an den Gesamtwahlvorstand

### 2. Meldung der Zahl der Wahlberechtigten für die Wahl des Gesamtpersonalrats und des Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer am 12. und 13. Mai 2020

Bitte zählen Sie nur die wahlberechtigten Beschäftigten, die an der Schule ihre **Stammschule** haben oder **mit voller Stundenzahl** an Ihre Schule abgeordnet sind und dort den Gesamtpersonalrat und den Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer wählen,

**Lehrkräfte des BFZ** wählen den Gesamt- und Hauptpersonalrat an der Stammdienststelle.

Beschäftigte, die an Ihre Schule teilabgeordnet sind, haben zwar dort das Wahlrecht für den Schulpersonalrat, nicht aber für den Gesamtpersonalrat und den Hauptpersonalrat.

Bitte geben Sie **getrennt** die Zahl der **Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst** an, die zum Zeitpunkt der Wahl am 12. und 13. Mai 2020 an Ihrer Schule tätig sind.

Wahlberechtigt sind alle beim Land Hessen befristet und unbefristet Beschäftigten, die zum Zeitpunkt der Wahl „in Unterricht und Erziehung“ tätig sind (§ 91 Abs.1 HPVG). Lehrkräfte in Elternzeit sind für die gesamte Dauer der Elternzeit wahlberechtigt, ebenso Lehrerinnen in der Mutterschutzfrist sowie beurlaubte Lehrkräfte im ersten halben Jahr der Beurlaubung. Wahlberechtigt sind auch alle Schulleitungsmitglieder. Nicht wahlberechtigt sind Religionslehrer mit einem Gestellungsvertrag. Zu allen weiteren Wahlrechtsfragen verweisen wir auf die Informationen des Hauptwahlvorstands und die Informationen und Auskunftspersonen der Gewerkschaften.

<b>Zahl der Wahlberechtigten zum Zeitpunkt der Personalratswahlen am 12. und 13. Mai 2020</b>				
<b>Beamte Frauen</b>	<b>Beamte Männer</b>	<b>Angestellte Frauen</b>	<b>Angestellte Männer</b>	<b>Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst</b>

Name: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Vorsitzenden des Wahlvorstands)





# Erstellung des Wahlausschreibens



## Erstellung des Wahlausschreibens für Schulen mit mehr als 15 Wahlberechtigten:

- Bei Bedarf Vordruck 2, S.55-57 (Niederschrift)
- **Vordruck 3b, S. 14 ff., S.61-63** (Wahlausschreiben gem. Wahl)

## **Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter (§§ 5 und 14 WO)**

1. Größe des Personalrats
2. Verteilung auf die Gruppen (BeamtInnen, ArbeitnehmerInnen)
3. Verteilung innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter

## 2. Verteilung auf die Gruppen nach dem Verhältnis der Wahlberechtigten (weitere Beispiele Wahlhandbuch S.43-44)

**Dreier-Personalrat:** 44 Wahlberechtigte, davon 40 Beamte und 4 Angestellte

*Es gilt § 13 Absatz 4 HPVG: Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält bereits dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst*

➤ **2 Beamtensitze, 1 Angestelltensitz**

➤ Wird für die Angestellten kein Wahlvorschlag eingereicht, fällt der Sitz bei der Wahl an die Beamten.

**Fünfer-Personalrat:** 72 Wahlberechtigte, davon 55 Beamte und 17 Angestellte

Verteilung nach Hare-Niemeyer

$55 \times 5 : 72 = 3,819$  3 Sitze (3 vor dem Komma) + 1 Sitz (höhere Zahl nach dem Komma)

$17 \times 5 : 72 = 1,180$  1 Sitz (1 vor dem Komma)

➤ **4 Beamtensitze, 1 Angestelltensitz**

### 3. Verteilung auf die Geschlechter nach dem Verhältnis der Wahlberechtigten (weitere Beispiele Wahlhandbuch S.45-46)

#### Beispiel Fünfer-Personalrat: 72 Wahlberechtigte, davon 55 Beamte und 17 Angestellte

➤ wie vorher berechnet: 4 Beamtensitze, 1 Angestelltensitz

#### Von den 55 Beamten sind 44 Frauen und 11 Männer.

$44 \times 4 : 55 = 3,20$  3 Sitze (Zahl vor dem Komma)

$11 \times 4 : 55 = 0,8$  0 Sitze (Zahl vor dem Komma) + 1 Sitz (höhere Zahl nach dem Komma)

➤ **3 Frauen, 1 Mann**

Wird für die Gruppe der Angestellten kein Wahlvorschlag eingereicht, fällt der Sitz bei der Wahl an die Beamtinnen und Beamten. Die Neuberechnung des Geschlechterproporztes auf der Grundlage der Gesamtzahl der Wahlberechtigten ergibt folgende Verteilung, wenn die 17 Angestellten mitgezählt werden (8 Frauen, 9 Männer).

$(44+8) \times 5 : (55+17) = 3,61$  3 Sitze (Zahl vor dem Komma) + 1 Sitz (höhere Zahl nach dem Komma)

$(11+9) \times 5 : (55+17) = 1,39$  1 Sitz (Zahl vor dem Komma)

➤ **4 Frauen, 1 Mann**

### **3. Verteilung auf die Geschlechter nach dem Verhältnis der Wahlberechtigten: Sonderregelung nach § 13 Abs.1 Satz 5 HPVG (Wahlhandbuch S.46)**

**Beispiel Dreier-Personalrat: 26 Wahlberechtigte, davon 25 Beamte und 1 Angestellte**

- 3 Beamtensitze, 0 Angestelltensitze (kein Minderheitenschutz, da weniger als 6 Personen und weniger als ein Zwanzigstel)

**Von den 26 Wahlberechtigten sind 24 Frauen und 2 Männer.**

$$24 \times 3 : 26 = 2,76$$

$$2 \times 3 : 26 = 0,23$$

- **3 Frauen, kein Mann**

**Es gilt aber § 13 Abs.1 Satz 5 HPVG:**

Entfällt bei der Berücksichtigung der Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Sitz im Personalrat, so kann gleichwohl ein Angehöriger des in der Minderheit befindlichen Geschlechts auf einem Wahlvorschlag benannt und gewählt werden.

# Aushang der Wahlausschreiben

- Aushang der Wahlausschreiben für den örtlichen Personalrat, den GPRLL und den HPRLL spätestens am 28.2.2020
- Fristablauf für die Einreichung von Wahlvorschlägen: 17.3.2020

Februar 2020

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
05						1	2
06	3	4	5	6	7	8	9
07	10	11	12	13	14	15	16
08	17	18	19	20	21	22	23
09	24	25	26	27	28	29	

März 2020

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
09							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

April 2020

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			



# Einreichung von Wahlvorschlägen



Das Erstellen von Wahlvorschlägen ist keine Aufgabe des Wahlvorstands. Trotzdem sollte der Wahlvorstand beratend tätig sein.



# Personenwahl oder Listenwahl?

Es gibt keine Möglichkeit, im Vorfeld der Wahl festzulegen, ob die Wahl als Personenwahl (Mehrheitswahlrecht) oder Listenwahl (Verhältniswahlrecht) durchgeführt wird.

- Wenn nur ein Wahlvorschlag eingeht, findet Personenwahl statt. Die Wählerinnen und Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel die Personen ihres Vertrauens an.
- Wenn mehr als ein Wahlvorschlag eingeht, findet Listenwahl statt. Die Wählerinnen und Wähler entscheiden sich mit ihrer Stimme zwischen zwei oder mehreren Listen.
- Empfehlungen zum Vorgehen: **Wahlhandbuch S.17 - 18**

# Unterstützungsunterschriften und Einverständniserklärungen

## **Einer-Personalrat:**

Jeder Wahlvorschlag oder alle Wahlvorschläge auf einem Zettel mit der Unterstützung durch 5% der Wahlberechtigten (mindestens 2 Unterschriften)

## **Andere Personalräte bei gemeinsamer Wahl und Personenwahl:**

Alle Namen (getrennt nach Männern und Frauen, Beamten und Angestellten) auf einem Zettel mit der Unterstützung durch 5% der Wahlberechtigten (mindestens 2 Unterschriften); bei dieser Verfahrensweise liegt nur ein Wahlvorschlag vor und es findet automatisch Personenwahl statt

**Spätestens zum Ende der Nachfrist müssen auch die Zustimmungserklärungen vorliegen (Vordruck S.64)**



# Vorbereitung der Wahl

## **Stimmzettel vorbereiten**

- für Einer-Personalräte **Vordruck 5f, S.70**
- für gemeinsame Wahl und Mehrheitswahl (Personenwahl) **Vordruck 5e, S.69**
- Stimmzettel für HPRL und GPRL kommen vom GWV in der angeforderten Stückzahl

## **Umschläge vorbereiten**

- nur für Angestellte (GPRL und HPRL)

## **Abstimmungslokal vorbereiten**

- Wahlurne vorbereiten, Raum reservieren, Besetzung festlegen (ggf. durch Wahlhelfer), Termine und Ort mitteilen



## Briefwahl organisieren für Wahlberechtigte

- in Mutterschutz,  
Elternzeit,  
Sabbatjahr,  
Beurlaubung (erste  
sechs Monate),
  - bei Erkrankung,  
Klassenfahrt u.a.,
  - die nur tageweise in  
der jeweiligen Schule  
sind
- Vordrucke im **Wahlhandbuch kopieren (5 i und 5 j, S.71 f.)**
  - **Originalstimmzettel verwenden**
  - Die Briefwahlunterlagen können auch vor der Wahlhandlung vor Ort in der Schule ausgehändigt und ausgefüllt und in die vorbereitete Wahlurne geworfen oder vom Wahlvorstand aufbewahrt werden.



**14.00 Uhr:**

Schließung der Wahllokale und  
Sitzung des Wahlvorstands mit  
Auszählung der Stimmen

Stimmen auszählen und  
Wahlergebnisse für  
GPRLL und HPRLL  
an Gesamtwahlvorstand  
übermitteln:

- Beamte auszählen und protokollieren
- Angestelltenstimmen im Umschlag lassen
- Unterlagen zu regionalen Sammelstellen bringen



**14.00 Uhr:**

Schließung der Wahllokale und Sitzung des Wahlvorstands mit Auszählung der Stimmen

- Stimmen auszählen für den Schulpersonalrat
- Wahlniederschrift erstellen (**Vordruck 6b, Teil A, S.77-81**)
- Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl aushängen (**Vordruck 6c, S.82-83**)
- die gewählten Personen informieren und zur konstituierenden Sitzung einladen, die der/die Vorsitzende des ÖWV leitet

## 27.5. 2020 Ende der Wahlanfechtungsfrist



- Alle Wahlunterlagen werden dem Schulpersonalrat zur Aufbewahrung bis zur nächsten regulären Wahl übergeben.
- Alle Aushänge werden abgehängt.
- Der Wahlvorstand beendet seine Arbeit – bis zur nächsten Wahl 2024